

P r o t o k o l l

der

Landsgemeinde vom 4. Mai 1969
-----§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Der Landammann, Dr. Fridolin Stucki, eröffnet die Landsgemeinde mit einer staatsmännischen Ansprache.

Einleitend erinnert der Landammann an die Auflehnung, Gewalt und Aufruhr, welche im vergangenen Jahr weitgehend das Geschehen in der Weltpolitik bestimmt haben. Insbesondere erwähnt er die Krise in der Tschechoslovakei, den Unruheherd im Nahen Osten, den Krieg in Biafra und Vietnam, und die Rassenprobleme in den USA.

Der Geist der Auflehnung ist bis zu einem gewissen Grade auch in der Schweiz spürbar, besonders bei einem Teil unserer Jugend. Auch wenn in solcher Auflehnung positive Werte liegen können, so darf anderseits gesagt werden, dass grosse tragende Ideen, wie sie frühere Jugendbewegungen auszeichneten, vorderhand kaum sichtbar sind. Freilich kann nicht geleugnet werden, dass es in unserer gesellschaftlichen Struktur nicht Einiges zu verbessern gäbe. Gerade auf der Hochschulstufe drängen sich Reformen auf, doch dürfen diese Probleme nicht auf der Strasse gelöst werden. Jede Generation hat das Recht, ihre Zukunft selber zu gestalten, wobei aber Aenderungen immer im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten anzustreben sind. So haben denn auch die Studenten mit der Er-greifung des Referendums gegen das ETH-Gesetz einen unsern Institutionen angemessenen Weg beschritten, mag uns auch dieser Vorstoss ungelegen kommen.

Die 7. AHV-Revision brachte den Alten auf Neujahr eine Verbesserung ihrer Renten um rund einen Drittel. Die Wirtschaft hat sich weiter nach oben entwickelt, und im Sturm der Währungskrisen blieb unser Schweizerfranken unerschüttert. Zahlreiche Gremien

beschäftigen sich gegenwärtig mit der Totalrevision der Bundesverfassung. Damit ist die Möglichkeit geschaffen, dass Forderungen aller Art miteinander konfrontiert, gemessen und gewogen werden können.

In unserem Kanton haben Strassenprobleme zu leidenschaftlichen Diskussionen Anlass gegeben, und einige Unruhe herrschte auch in den letzten Monaten um die Kantonsschule. Zum Aufsehen mahnt aber vor allem die seit einigen Jahren festzustellende wirtschaftliche Stagnation. Unser Kanton hat seine Stellung als bedeutender schweizerischer Wirtschaftsfaktor weitgehend verloren, während es in den Industriezentren des Mittellandes immer mehr zu einer Zusammenballung von Bevölkerung und Kapital kommt. Dieser Entwicklung darf nicht tatenlos zugesehen werden. Deshalb hat der Regierungsrat eine Kommission eingesetzt, welche entsprechende Gegenmassnahmen prüfen soll. Vor allem müssen wir versuchen, neue Industrien ins Land zu bringen und dieses vermehrt dem Tourismus zu erschliessen.

In diesem Zusammenhang sind einige Geschäfte der diesjährigen Landsgemeinde von Bedeutung. Durch eine Anpassung der Besoldungen sollen dem Land gute Beamte und Lehrer erhalten und durch eine Erhöhung der Subventionen für den Gewässerschutz Vorkehrungen für zielbewusste Massnahmen auf diesem Gebiete getroffen werden.

Zum Abschluss seiner Rede gedenkt der Landammann zweier verstorbener Männer, welche zeitlebens in reichem Masse der Oeffentlichkeit gedient haben. Alt-Landammann und alt-Ständerat Dr. Heinrich Heer wurde im Jahre 1940 in den Regierungsrat gewählt und betreute im Laufe der Zeit nicht weniger als vier Direktionen. In den Jahren 1950 - 1956 bekleidete er das Amt des Landammanns. In der Folge übernahm er für einige Jahre das Präsidium des Obergerichtes und bis zu seinem Lebensende stand er der Kantonalbank als Präsident vor. Während 15 Jahren schliesslich vertrat er unsern Kanton im Ständerat. All diese Aemter hat der Verstorbene mit der ihm angeborenen Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit versehen. Das Wirken von Gemeindepräsident und Oberrichter Mathias

Elmer beschränkte sich auf Gemeinde und Kanton. In zahlreichen Aemtern hat er seiner Heimatgemeinde Luchsingen gedient. Ferner gehörte er dem Landrat und dem Kriminalgericht an. Im Jahre 1962 wurde er ins Obergericht gewählt, dem er bis zu seinem Tode wertvolle Dienste leistete.

Der Landammann stellt Land und Volk unter den Machtschutz Gottes und erklärt die ordentliche Landsgemeinde des Jahres 1969 als eröffnet.

Als Gäste der Landsgemeinde werden begrüsst die Herren Bundesrat Roger Bonvin, der Regierungsrat des Kantons Schwyz in corpore sowie Ständerat Dr. Heinrich Oechslin, Lachen, ferner als Vertreter der Armee Oberstdivisionär Reinhold Käser, Oberfeldarzt, Oberstbrigadier Arnold Kaech, Direktor der Eidg. Militärverwaltung, Oberst Carl Scheitlin, der neue Kdt Geb Inf Rgt 35, und Major Walter Hefti, der neue Kdt Geb Füs Bat 85. Ferner erwähnt der Landammann die Anwesenheit des Schriftstellers Prof. Herbert Kubly aus New Glarus, dessen Vorfahren in der vierten Generation Elm verlassen hatten, um in New Glarus eine neue Heimat zu finden.

Hierauf werden die Vorschriften über die Ausübung des Stimmrechtes an der Landsgemeinde verlesen.

Landammann Dr. Fridolin Stucki legt den Eid auf die Verfassung ab, worauf er die Landleute und Niedergelassenen vereidigt.

§ 2 Wahlen

Infolge des Hinschiedes von Herrn Oberrichter Mathias Elmer, Luchsingen, hat die Landsgemeinde für den Rest der laufenden Amtsdauer ein neues Mitglied des Obergerichtes zu wählen. Es wird einzig vorgeschlagen Herr Gemeindepräsident und Kriminalrichter Kaspar Schiesser, Diesbach. Dieser wird als sechstes Mitglied des Obergerichtes gewählt; die bisherigen Mitglieder des Obergerichtes rücken entsprechend vor.

Durch diese Wahl wird ein Sitz im Kriminalgericht frei. Die Landsgemeinde erklärt sich damit einverstanden, dass die bisherigen Mitglieder dieses Gerichtsstabes entsprechend vorrücken. Für den neu zu besetzenden sechsten Sitz fallen die Vorschläge von Hans Baumgartner, Gemeindeverwalter, Engi, und Heinrich Hösli, Baumeister, Glarus. Letzterer lehnt eine Wahl ab, und Hans Baumgartner wird als neues Mitglied des Kriminalgerichtes gewählt.

Die beiden neu gewählten Richter werden hierauf vereidigt.

§ 3 Finanzbericht und Landessteuern

Die Landesrechnung für das Jahr 1968 zeigt bei Franken 35'730'280.28 Einnahmen und Fr. 35'920'161.26 Ausgaben einen Rückschlag von Fr. 189'880.98, gegenüber einem budgetierten Defizit von Fr. 724'165.--.

Auf Grund des vom Landrat genehmigten Voranschlages, der mit einem mutmasslichen Defizit von Fr. 840'209.-- abschliesst, beantragen Regierungsrat und Landrat der Landsgemeinde, es sei gestützt auf die §§ 12 und 13 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934 und seitherigen Aenderungen für das Jahr 1969 eine Steuer von 100 % zu erheben.

Ohne Diskussion stimmt die Landsgemeinde diesem Antrag zu.

§ 4 Aenderung der §§ 20 und 28 des Vollziehungsgesetzes vom 3. Mai 1959 zum Bundesgesetz betr. die Fischerei vom 21. Dezember 1888

Der kantonale Fischereiverein hat zuhanden der Landsgemeinde 1969 folgenden Memorialsantrag eingereicht:

"Der Paragraph 20 des kantonalen Vollziehungsgesetzes vom 3. Mai 1959 zum Bundesgesetz betr. die Fischerei vom 21. Dezember 1888 ist durch folgenden Text zu ergänzen:

"Er (der Regierungsrat) kann ferner für einzelne Fischarten Fangzahlbeschränkungen einführen".

Der Regierungsrat hat diesem Antrag grundsätzlich Folge geleistet; der entsprechende Beschlussesentwurf passierte im Landrat ohne Diskussion.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Siehe Memorial S. 9

Ohne Diskussion wird dem Beschlussesentwurf zugestimmt.

§ 5 Revision des Gesetzes über die Behörden und
Beamten des Kantons Glarus vom 5. Mai 1946
und seitherigen Aenderungen

Die letzte, dem Staatspersonal gewährte Realloohnerhöhung datiert aus dem Jahre 1965. In den vergangenen Jahren hat sich in unsern Besoldungsansätzen ein erheblicher Rückstand gegenüber andern Kantonen, aber auch der Privatwirtschaft ergeben. Dies hat dazu geführt, dass es oft schwierig geworden ist, freigewordene Stellen wieder befriedigend zu besetzen. Aus diesen Gründen sah sich der Regierungsrat veranlasst, auf diese Landsgemeinde eine allgemeine Besoldungsrevision im Sinne einer angemessenen Erhöhung der Ansätze vorzuschlagen. Kernpunkt der ganzen Vorlage bilden die §§ 37 und 38 des Gesetzes, wo die Besoldungsklassen neu festgelegt und die Staatsbediensteten in die einzelnen Besoldungsklassen eingereiht werden; in § 38 Abs. 3 soll dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt werden, ausnahmsweise Zulagen bis zu 20 % der für die betreffende Stelle vorgesehenen Maximalbesoldung zu gewähren. Daneben wird neu die Einführung der Treuprämien beantragt, und auch der Ferienanspruch soll neu geregelt werden. Ferner sollen die Entschädigungen der Regierungsräte angemessen erhöht werden, wie auch die Taggelder und Reiseentschädigungen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgender Vorlage zuzustimmen:

Siehe Memorial S. 20 ff.

Martin Brunner, Landrat, Glarus, stellt den Antrag, es sei in § 37 den Staatsbediensteten der Besoldungsklassen 1 - 11 eine Realloohnerhöhung von 8 % zu gewähren. Regierungsrat und Landrat beantragen in diesen Klassen eine Realloohnerhöhung von nur 6 %, weiter oben aber eine solche von 8 - 13 %. Die differenzierte Realloohnerhöhung wird damit begründet, dass man sich in den oberen Klassen dem schweizerischen Mittel anpassen müsse, was sicher gerechtfertigt ist. Hingegen vermag das Argument, dass man in den unteren Klassen immer genug Stellenbewerber finde, nicht zu befriedigen. Auch in diesen Klassen hat man nämlich schon oft vergebens versucht, freigewordene Stellen wieder zu besetzen; es ist hier an Stellenausschreibungen z.B. der Steuer-
verwaltung zu erinnern, welche ohne Erfolg geblieben sind. Es sollten deshalb allen Besoldungsklassen einigermaßen die gleichen Realloohnerhöhungen zugestanden werden, zumal die unteren Klassen bei der Gewährung von Teuerungszulagen jeweils relativ schlechter als die oberen Klassen fahren.

Rudolf Feldmann, Zivilrichter, Glarus, möchte den Polizeikommandanten in der 14. Besoldungsklasse einreihen. Der Polizeikommandant ist bei uns am schlechtesten von allen Kantonen besoldet. Dabei ist er Vorgesetzter von 35 Beamten.

Werner Dobler, Leuggelbach, will die Realloohnerhöhung für sämtliche Besoldungsklassen auf 8 % festsetzen. Die Teuerung ist für alle Staatsbediensteten dieselbe. In einer wahren Demokratie sollen alle gleichgestellt sein. Wenn dann einmal ein erstklassiger Beamter angestellt werden muss, wird der Regierungsrat den Weg sicher finden, was ja auch beim neuen Rektor der Fall war.

Alfred Hefti, Landrat, Netstal, votiert für den Antrag Martin Brunner; hingegen soll der Antrag Werner Dobler abgelehnt werden. Kürzlich hat der Landrat die Besoldungen der Kantonsschullehrer um mehr als 8 % erhöht; wir dürfen unsere Chefbeamten nicht schlechter als die Kantonsschullehrer stellen.

Hans von Arx, Landrat, Ennenda, äussert sich als Präsident der landrätlichen Kommission und verteidigt den Antrag des Landrates. Eine Realloohnerhöhung von 6 % für die Klassen I - II, wie sie der Landrat beantragt, ist sicher richtig; der Regierungsrat hatte hier 5 % vorgeschlagen. Weder der Staatspersonalverband noch der VPOD haben mehr als diese 6 % verlangt. Es besteht deshalb kein Anlass, über diese Begehren hinauszugehen. Ferner hat der Staatspersonalverband dem Redner schriftlich für die Verabschiedung der Vorlage im Landrat gedankt. In der Privatwirtschaft findet man kaum überall solche Löhne, wie sie nun nach Vorlage des Landrates in den Klassen I - II gewährt werden sollen. Ueberdies stehen die Staatsbediensteten im Genusse einer gut ausgebauten Altersvorsorge. Die heute zu beschliessenden Besoldungserhöhungen verursachen dem Kanton jährliche Mehraufwendungen von rund einer halben Million Franken.

David Baumgartner, Nationalrat, Engi, hat den Eindruck, dass es dem Vorredner und dem Landrat mit dieser Vorlage nicht ganz wohl ist. Der Dankbrief, welchen Landrat Hans von Arx erhalten hat, dürfte wohl eher von Beamten der oberen Besoldungsklassen geschrieben worden sein. Es ist nicht gerecht, in den oberen Klassen eine doppelt so hohe Realloohnerhöhung wie unten gewähren zu wollen. Zu beachten ist auch, dass bei den Teuerungszulagen die oberen Klassen jeweils besser als die unteren wegkommen. Wenn der Regierungsrat Personalwerbung betreiben will, hat er mit seiner Vorlage den falschen Weg beschritten; wollen wir unsere Leute behalten, ist auch den unteren Klassen eine angemessene Realloohnerhöhung zuzugestehen. Dem von Landrat Martin Brunner gestellten Antrag ist daher zuzustimmen.

Regierungsrat Hans Meier verteidigt die Vorlage des Landrates. Der Bund hat eine lineare Realloohnerhöhung von 6 % gewährt. Verschiedene Kantone gingen in der Folge auf 5 oder gar nur 4 %. Nun hat sich aber gezeigt, dass wir bei uns mit einer linearen Realloohnerhöhung nicht auskommen. Wir mussten nämlich

feststellen, dass wir in den unteren Besoldungsklassen relativ gut dastehen, nicht jedoch bei den oberen Klassen. Die letzte Besoldungsrevision wurde im Jahre 1965 beschlossen. Nur andert-halb Jahre später schrieb die damalige Amtsberichtsprüfungs-kommission, dass eine bessere Entlohnung der Chefbeamten anzu-streben sei. Seither hat sich diese Situation noch verschärft. Mit 6 oder auch mit 8 % Realloohnerhöhung könne, wir den Rückstand in den oberen Klassen nicht aufholen. Andererseits ergeben Ver-gleiche mit der Privatwirtschaft, dass die 6 % für die Klassen 1 - 11 richtig sind. Im allgemeinen ist in diesen Klassen den Stellenausschreibungen jeweils ein guter Erfolg beschieden. Der Staatspersonalverband hat in seiner Eingabe für die Klassen 1 - 11 eine Realloohnerhöhung von 6 % beantragt; so scheint also dieser Satz angemessen zu sein. In der ersten Besoldungsklasse ist gegenwärtig niemand eingereiht. Die maximale Besoldung der zweiten Klasse beträgt bei 6 % Realloohnerhöhung Fr. 13'430.--. Im Vergleich mit andern Kantonen dürfen sich solche Ansätze sehen lassen. Zu erwähnen ist übrigens, dass die Beamten der höheren Besoldungsklassen auch entsprechend höhere Steuern bezahlen. Der Regierungsrat möchte die Besoldung des Polizeikommandanten ent-sprechend seinen Kompetenzen regeln. Der Antrag Rudolf Feldmann soll deshalb abgelehnt werden. Regierungsrat und Landrat ver-suchten, der Landsgemeinde eine allseits vertretbare Vorlage zu unterbreiten. Es ist wichtig, dass wir qualifizierte und tüchtige Beamten haben und behalten können.

In der Abstimmung wird der Antrag Rudolf Feldmann, den Polizeikommandanten in der 14. Besoldungsklasse einzureihen, abgelehnt.

Vor der Abstimmung über den von Martin Brunner gestellten Antrag, den Besoldungsklassen 1 - 11 eine Realloohnerhöhung von 8 % zu gewähren, gibt der Landammann bekannt, wie hoch bei An-nahme dieses Antrages die neue gesetzliche Grundbesoldung in diesen Klassen wäre. Die Zahlen lauten wie folgt:

Klasse 1	Fr. 8'360.--
Klasse 2	Fr. 9'210.--
Klasse 3	Fr. 10'340.--
Klasse 4	Fr. 11'330.--
Klasse 5	Fr. 12'040.--
Klasse 6	Fr. 12'890.--
Klasse 7	Fr. 13'880.--
Klasse 8	Fr. 14'870.--
Klasse 9	Fr. 15'900.--
Klasse 10	Fr. 16'700.--
Klasse 11	Fr. 17'600.--

Nach zweimaligem Abstimmen erklärt der Landammann den Antrag Martin Brunner als angenommen.

Der von Werner Dobler gestellte Antrag, es sei allen Klassen eine Reallohnerhöhung von 8 % zu gewähren, wird mit grossem Mehr verworfen.

Damit hat die Landsgemeinde die Vorlage des Landrates zum Beschluss erhoben, mit Ausnahme des § 37, wo in den Klassen 1 - 11 die vorstehend wiedergegebenen neuen Zahlen einzusetzen sind.

§ 6 Revision des Gesetzes über die Besoldung
der Lehrer vom 6. Mai 1962
und seitherigen Aenderungen

Wie die Besoldungen der Beamten so sind auch diejenigen der Lehrer gesamtschweizerisch betrachtet seit dem Jahre 1965 wieder erheblich in Rückstand geraten. Diese Feststellung bezieht sich sowohl auf die Primar- als auch auf die Sekundarlehrer und die Arbeitslehrerinnen. In diesem Zusammenhang sind denn auch dem Regierungsrat Eingaben des glarnerischen Lehrervereins, der Sekundarlehrerkonferenz und des Arbeitslehrerinnenvereins zugegangen. Die Eingaber schlagen in erster Linie die Gewährung einer Reallohnverbesserung vor. Regierungsrat und Landrat erachteten

diese Begehren als begründet. Auf Grund der interkantonalen Besoldungsvergleiche drängt sich bei den Lehrern eine durchschnittliche Realloohnerhöhung von 10 % auf. Im übrigen sollen wie den Beamten auch den Lehrern neu die Treueprämien gewährt werden.

Der Landrat empfiehlt somit der Landsgemeinde, folgender Vorlage die Zustimmung zu erteilen:

Siehe Memorial S. 28/9

Die Landsgemeinde stimmt dieser Vorlage ohne Diskussion zu.

§ 7 Aenderung der Art. 3, 6, 7 und 9 des Gesetzes über
kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
vom 1. Mai 1966

Infolge der auf den 1. Januar 1969 erfolgten Erhöhungen der AHV- und IV-Renten ergab sich die Notwendigkeit, die Einkommensgrenzen für die Ergänzungsleistungen heraufzusetzen, ansonst letztere entsprechend hätten gekürzt werden müssen. Gestützt auf die Ermächtigung gemäss Bundesgesetz betreffend Aenderung des BG über die AHV vom 4. Oktober 1968 hat der Regierungsrat am 16. Dezember 1968 einen diesbezüglichen Beschluss gefasst, welcher aber nur für das Jahr 1969 Gültigkeit hat. Er ist nun durch einen Landsgemeindebeschluss abzulösen, der die Gesetzesänderung formell auf den 1. Januar 1970 in Kraft setzt. Daneben werden noch einige weitere Ergänzungen des Gesetzes über kantonale Ergänzungsleistungen zur AHV und IV vorgenommen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehende Vorlage zum Beschluss zu erheben:

Siehe Memorial S. 32/3

Diesem Antrag erwächst keine Opposition; stillschweigend stimmt die Landsgemeinde zu.

§ 8 Aenderung der §§ 1, 2, 9bis, 19 und 23 des kantonalen
Einführungsgesetzes vom 3. Mai 1959 zum Bundesgesetz
vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer
gegen Verunreinigung

Auf die Landsgemeinde 1965 hat die Allgemeine Bürgerliche Volkspartei des Kantons Glarus einen Antrag auf Aenderung der §§ 9, 16, 19 und 23 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung eingereicht. Dieser Antrag lautet wie folgt:

Siehe Memorial S. 33/4

An der Landsgemeinde des Jahres 1966 fand dieser Memorialsantrag eine teilweise Erledigung, indem damals die die Erstellung, den Unterhalt und Betrieb einer Kehrichtbeseitigungsanlage bezüglichlichen Punkte ihre Regelung fanden. Soweit sich der Memorialsantrag jedoch auf die Erstellung von Abwasserreinigungsanlagen bezog, wurde er verschoben. Inzwischen hat man feststellen müssen, dass im Kanton Glarus in Sachen Abwasserreinigung praktisch noch gar nichts unternommen wurde und wir in dieser Hinsicht am Schlusse aller Kantone stehen. So entschloss sich der Regierungsrat, den verschobenen Teil des Memorialsantrages der Landsgemeinde 1969 zum Entscheid vorzulegen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Vorlage zuzustimmen:

Siehe Memorial S. 42/3

Diese Vorlage wird ohne Diskussion zum Beschluss erhoben.

§ 9 Aenderung der §§ 1, 20 und 22 des Gesetzes
über die Wahl des Landrates

Zuhanden der Landsgemeinde hat ein Bürger folgenden Memorialsantrag eingereicht:

"In Einerwahlkreisen entscheidet das absolute Mehr. Kommt dabei keine Wahl zustande, ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, bei welchem das relative Mehr entscheidet. Sollten beide Kandidaten die gleiche Stimmenzahl aufweisen, wäre derjenige Kandidat gewählt, der aus beiden Wahlgängen zusammen die höhere Stimmenzahl aufwiese".

Regierungsrat und Landrat haben dem gestellten Memorialsantrag insofern entsprochen, als in Einerwahlkreisen im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr entscheiden soll. Im Falle der Stimmgleichheit beider Kandidaten soll hingegen das Verfahren gemäss Art. 14 Abs. 4 der Verordnung über die geheimen Abstimmungen und Wahlen gelten.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgender Vorlage zuzustimmen:

Siehe Memorial S. 46

Hans Freuler, Kaufmann, Ennenda, schlägt für § 20 Abs. 2 folgende Fassung vor:

"In solchen Fällen und in Wahlgemeinden, die nur einen Vertreter zu wählen haben, entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Kommt dabei keine Wahl zustande, ist ein zweiter Wahlgang anzusetzen, bei welchem das relative Mehr entscheidet. Sollten zwei oder mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl aufweisen, wäre derjenige Kandidat gewählt, der aus beiden Wahlgängen zusammen die höchste Stimmenzahl aufwiese".

In der Abstimmung wird der Antrag Hans Freuler mit grossem Mehr verworfen und so der Vorlage des Landrates unverändert zugestimmt.

§ 10 Antrag auf Aenderung des Gesetzes
über das Gemeindegewesen
(Einführung eines Quorums für Gemeindeversammlungsbeschlüsse)

Zuhanden der Landsgemeinde reichte ein Bürger folgenden Memorialsantrag ein:

"Das Gesetz der Gemeinden evtl. die Kantonsverfassung ist folgend zu ändern. Der Beschluss einer Gemeinde ist nur gültig, wenn mindestens 50 % der Stimmbürger anwesend sind".

Regierungsrat und Landrat beantragen der Landsgemeinde die Ablehnung dieses Memorialsantrages, nicht nur, weil das Institut eines Quorums für Versammlungsbeschlüsse dem glarnerischen öffentlichen Recht fremd ist, sondern auch weil die Einführung eines solchen Quorums technisch kaum durchführbar wäre, da es an genügend grossen Lokalitäten fehlt.

Ein anderer Antrag wird nicht gestellt, so dass der Memorialsantrag als abgelehnt gilt.

§ 11 Anträge auf Abänderung des Gesetzes über
das Steuerwesen des Kantons Glarus

Die Demokratische und Arbeiterpartei des Kantons Glarus hat zuhanden der Landsgemeinde 1969 folgende drei Memorialsanträge auf Abänderung des Gesetzes über das Steuerwesen eingereicht:

Siehe Memorial S. 48/9

Nachdem der Regierungsrat die Vorlage eines neuen Steuergesetzes dem Landrat und der Landsgemeinde auf das Jahr 1970 in Aussicht gestellt hat, hält der Landrat dafür, es seien im Bestreben, für alle in den letzten Jahren gestellten Begehren im neuen Steuergesetz eine gerechte Gesamtregelung zu finden, die gestellten drei Memorialsanträge abzulehnen; abgesehen davon hätten die beiden ersten Anträge auch finanzielle Auswirkungen, welche kaum tragbar wären.

Diesem Antrag des Landrates erwächst keine Opposition, womit die drei gestellten Memorialsanträge abgelehnt sind.

§ 12 Gesetz über die Motorfahrzeugsteuern

Seit der letzten Revision der Motorfahrzeugsteuern sind acht Jahre verflossen. Seither ist eine allgemeine Teuerung von über 20 % eingetreten. Regierungsrat und Landrat halten deshalb den Zeitpunkt für eine angemessene Erhöhung dieser Ansätze für gekommen. Im weitern soll diese Revision benützt werden, um zu einer neuen Berechnungsgrundlage überzugehen, sowohl bei den leichten als auch bei den schweren Motorwagen. Schliesslich sollen die Ortsgemeinden mit einem Achtel am Ertrag der Motorfahrzeugsteuern beteiligt werden, womit eine bereits im Jahre 1964 eingereichte diesbezügliche Motion ihre Erledigung finden kann.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde die Annahme des nachstehenden Gesetzesentwurfes:

Siehe Memorial S. 62/3

Peter Schlittler, Kriminalrichter, Glarus, stellt den Antrag, es sei dieses Geschäft zu verschieben. Begründet wird der Verschiebungsantrag damit, dass einige Punkte noch näher abgeklärt sein sollten. Bekanntlich ist beabsichtigt, dass der Bund inskünftig auch Beiträge an den Unterhalt der Nationalstrassen

leistet. Dies wird den Automobilisten bestimmt über den Benzin-zoll zusätzlich belasten. Zuerst wollen wir wissen, wie hoch diese zusätzliche Belastung ist, bevor wir dieser Vorlage des Landrates zustimmen. Weiter sollte man wissen, wie der Anteil von einem Achtel des Steuerertrages auf die einzelnen Gemeinden aufgeteilt wird. Zuerst sollte der Landrat einen Verteilungs-schlüssel ausarbeiten. Abgesehen davon melden wir Bedenken da-gegen an, dass man nun anfängt, den Ertrag der Motorfahrzeug-steuern auf die Gemeinden zu verteilen. Es werden dann sicher bald Anträge gestellt werden, dass dieser Gemeindeanteil erhöht wird. Unseres Erachtens aber sollte der Ertrag der Motorfahrzeug-steuern dem Kanton zukommen. Es ist sicher richtig, wenn wir alles unternehmen, um Leute von auswärts in unsern Kanton zu bringen. Aber dann sollten wir nicht unsere Steuern immer wieder erhöhen. Andererseits will der Touring-Club mithelfen, für den Kanton zu sparen. Er gibt das Versprechen ab, dass er unter Aufsicht des Kantons die periodischen technischen Kontrollen der Fahrzeuge durchführt. So braucht der Kanton weniger Personal einzustellen, was für ihn eine Ersparnis mit sich bringt. Mit einer Verschiebung der ganzen Vorlage vergeben wir nichts. Inzwischen werden nämlich die Motorfahrzeugsteuern weiter zunehmen, was ja auch bisher der Fall war. Seit 1962 erhöhte sich der Zuschlag auf dem Benzin von 30 auf 40 Rappen. Zuzugeben ist, dass auch die Ansprüche an die Strassen seither gestiegen sind, doch sieht unsere Landesrechnung gegenwärtig nicht so schlimm aus. Gegenteilig war es möglich, die Landesschuld zu reduzieren. Wir wollen nun zuerst einmal das neue Steuergesetz abwarten und auch sehen, was die Amnestie an erhöhten Steuern erbringt. Wenn dann der Kanton immer noch auf Mehreinnahmen angewiesen ist, mag man die Motorfahrzeugsteuern erhöhen.

Christian Heer, Landrat, Betschwanden, unterstützt den Antrag des Landrates. Er ist erstaunt, dass der Touring-Club auf solche Art Opposition macht. Motorfahrzeugsteuern und neues Steuergesetz haben nichts miteinander zu tun; die Motorfahrzeugsteuern sind

allein für die Amortisation der Strassenbauschuld bestimmt. Heute müssen die Strassen immer grosszügiger ausgebaut werden. Demgegenüber stieg der Benzinzollanteil des Kantons seit 1962 lediglich um 12 %. Was die Zollaufschläge auf dem Benzin betrifft, so sind diese für den Nationalstrassenbau bestimmt. Unsere Steuerzahler bringen für die Strassen alljährlich über eine Million Franken auf. Dann wären aber auch unsere Gemeinden sehr froh über den Anteil gemäss Art. 7 des Gesetzesentwurfes. Was die technischen Kontrollen betrifft, so weiss der Touring-Club genau, dass diese amtlich durchgeführt werden müssen. Was geschähe dann mit jenen Automobilisten, welche nicht dem Touring-Club angehören? Der grösste Aufschlag, welcher nach der Vorlage des Landrates für die unteren Kategorien eintreten würde, macht im Jahr Fr. 47.-- aus, was sicher tragbar ist. An dieser Vorlage könnte höchstens kritisiert werden, dass die Besteuerung der hochpferdigen Personenwagen ungerecht sei. Wie aber hätte wohl der Touring-Club reagiert, wenn ausgerechnet diese Fahrzeugkategorie geschont worden wäre?

Landesstatthalter Walter Spälty verteidigt die Vorlage des Landrates. Zu erwähnen ist erstens, dass der Benzinzoll vor allem im Verhältnis der bereits geleisteten Strassenbauarbeiten ausgerichtet wird. Zweitens aber geht es nicht an, dass man der Landsgemeinde Geschenke anträgt. Dieses Geschenk des Touring-Clubs würde zwei Klassen Bürger schaffen.

Felix Kubli, Mitlödi, tritt für Verschiebung der Vorlage ein, obschon er mit den Argumenten des TCS nicht ganz einig geht. Der Kanton braucht sicher nicht mehr Geld, sonst gibt er es einfach wieder aus. Hingegen sind die Gemeinden auf zusätzliche Einnahmen angewiesen. Im übrigen sollte auf der Baudirektion nicht "planlos geplant" werden; mit dem Geld, welches uns zur Verfügung steht, sollte man das Beste herausholen.

David Baumgartner, Nationalrat, Engi, spricht als Präsident der landrätlichen Kommission und als Gemeindepräsident. Den Gemeinden müsse geholfen werden, hat der Vorredner erklärt; nur hat er nicht gesagt, wie diese Hilfe zu erbringen sei. Peter Schlittler hält dafür, dass man zuerst abwarten sollte, wie sich der Bund an den Unterhaltskosten für die Nationalstrassen beteiligt. Indessen sollte man wohl den Pelz nicht waschen, bevor der Bär erlegt ist! Der Kanton hat gegenwärtig Strassenbauschulden von 7 Millionen Franken. Benzinzollanteil und Motorfahrzeugsteuern werden für den Strassenbau verwendet. An den Unterhalt der Strassen aber zahlen auch die Fussgänger mittels der allgemeinen Steuern. Vor allem aber gilt es bei der heutigen Vorlage an die Gemeinden zu denken. Wir sind bis heute einer der wenigen Kantone, welche die Gemeinden am Ertrag der Motorfahrzeugsteuern nicht partizipieren lassen. An die Gemeindestrassen aber zahlen die Fussgänger genau gleich viel wie der Automobilist, obschon die Strassen vor allem wegen des Autoverkehrs ausgebaut werden müssen. Unsere Gemeinden sind auf die zusätzlichen Einnahmen aus den Motorfahrzeugsteuern angewiesen. Alle Fussgänger, aber auch alle Automobilisten, welche an guten Strassen Interesse haben, stimmen der Vorlage des Landrates zu!

Nach zweimaligem Abstimmen erklärt der Landammann den Antrag Peter Schlittler als angenommen. Die Vorlage ist somit verschoben.

§ 13 Wahl der Rats- und Gerichtsweibel

Als Rats- bzw. Gerichtsweibel werden die bisherigen Stelleninhaber gewählt, nämlich:

Fritz Oswald, von Niederurnen, als Erster Ratsweibel,
Fritz Schindler, von Glarus, als Zweiter Ratsweibel,
Rudolf Luchsinger, von Schwanden, als Erster Gerichtsweibel,
Heinrich Dürst, von Sool, als Zweiter Gerichtsweibel
(bis zur Vollendung des 65. Altersjahres).

Um 12.25 Uhr schliesst der Landammann die Landsgemeinde 1969 und wünscht den Landleuten eine gute Heimkehr. Während der ganzen Eröffnungsrede des Landammanns regnete es; nachher konnten die Sachgeschäfte bei stark bewölktem Himmel, aber ohne Regen abgehalten werden.

Der Protokollführer der Landsgemeinde:

Dr. J. Brauchli, Ratsschreiber

Mit der Abfassung dieses Protokolls erklärt sich einverstanden:

Der Landammann:

Dr. F. Stucki